

Polizeiverordnung
zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und
gegen umweltschädliches Verhalten in der Gemeinde Dürnau

vom 6. November 2019

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 6. November 2019 verordnet:

§ 1

Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und dergleichen

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Musikinstrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, in Park- oder Freizeitanlagen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für amtliche Durchsagen sowie bei Umzügen, Kundgebungen, Volksfesten, Märkten, Ausstellungen und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

§ 2

Nichtgewerbliche Arbeiten

- (1) Nichtgewerbliche Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 22:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Sofern nichtgewerbliche Arbeiten mit Geräten oder Maschinen durchgeführt werden, die in den Anwendungsbereich der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, richten sich deren Nutzungszeiten nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (§ 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Gemeinde Dürnau dauert von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute oder auf andere Weise mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde in Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien oder Metzgereien mitzubringen.
- (3) In Öffentlichen Einrichtungen sind Tiere, insbesondere Hunde, nicht erlaubt.
- (4) Im Bereich öffentlicher Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Hunde sind auf dem Sportplatz (Volleyballfeld, „Bolzplatz“) verboten.
- (6) Innerhalb des bebauten Dorfbildes sind Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen.
- (7) Außerhalb des bebauten Dorfbildes sind Hunde an der Leine zu führen, wenn **nicht** die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist oder im Einzelfall ein Leinenzwang angeordnet wurde.
Absatz (4) bleibt hierbei unberührt.
- (8) Der Leinenzwang gilt nicht für den Hundeeinsatz bei der Jagdausübung.
- (9) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgräten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- (10) Hühner, Gänse und sonstiges Geflügel sind so zu verwahren, dass sie nicht auf fremde Grundstücke gelangen können. Die Regeln der Geflügelhaltung sind dabei zu beachten.

§ 5 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

An öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es untersagt zu plakatieren. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen einsehbar sind.
Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.

§ 6

Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen und das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.
- (2) Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Schutz vor Wasserverunreinigungen

Es ist untersagt, Wasser in Brunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern zu verunreinigen.

§ 8

Schutz vor Luftverunreinigungen

Es ist untersagt, Gerüche, Staub oder Rauch zu verursachen, die zu erheblichen Belästigungen von Dritten führen.

Ausbringen von Gülle ist nur zu den gesetzlich geregelten Zeiten gestattet. Hierbei haben die Anlieger den möglicher Weise entstehenden Geruch zu tolerieren.

§ 9

Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Gemeindeverwaltung Dürnau festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummer ist spätestens bei Bezug des Gebäudes anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut lesbar sein. Sie ist unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke oder am Grundstückszugang anzubringen.
Unleserliche Hausnummernschilder sind zu erneuern.

§ 10

Bettelei

- (1) In der Gemeinde Dürnau ist belästigendes Betteln, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passanten, verboten.
- (2) Ebenso ist das Betteln in Begleitung von Kindern verboten.

§ 11
**Aufenthalt auf öffentlichen Straßen,
in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:
1. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern.
 2. Das Nächtigen.
 3. Das Verrichten der Notdurft.
 4. Das Verunreinigen, insbesondere durch Lagern von Abfällen (z. B. Flaschen, Dosen u. a.).
- (2) In öffentlichen Anlagen ist außerdem untersagt:
1. sie über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus zu nutzen;
 2. mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen, sofern keine Regelung mittels Verkehrszeichen getroffen ist;
 3. zu reiten;
 4. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen.

§ 12
Kinderspielplätze

Die Benutzung der Spielgeräte und -einrichtungen auf Kinderspielplätzen ist Personen über 14 Jahren untersagt.

§ 13
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Darüber hinaus sind öffentliche Straßen auch alle privaten Straßen, Wege und Plätze, auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsplätze, Kinderspielplätze, Ballspielplätze und Grillplätze. Dazu gehören auch Rasenflächen, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen und Grünflächen von Straßen und Plätzen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für die Öffentlichkeit unbeschränkt zugänglichen baulichen Anlagen, insbesondere Wartehäuschen.

§ 14 Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2, 3, 5 und 6 dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder für den Betroffenen eine unbillige Härte entstehen würde und keine öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Gemeindeverwaltung als Ortpolizeibehörde von § 11 Abs. 2 und § 12 Ausnahmen zulassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Ziffer 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden,
 2. entgegen § 2 nichtgewerbliche Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, durchführt,
 3. entgegen § 3 durch Lärm die Nachtruhe stört,
 4. entgegen § 4 Ziffer 1 Haustiere so hält, dass Dritte durch anhaltenden Lärm oder auf andere Weise erheblich gestört werden,
 5. entgegen § 4 Ziffer 2 Satz 1 Hunde in Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien oder Metzgereien mitbringt,
 6. entgegen § 4 Ziffer 3 Tiere, insbesondere Hunde in öffentliche Einrichtungen mitbringt,
 7. entgegen § 4 Ziffer 4 Hunde im Bereich öffentlicher Anlagen nicht an der Leine führt,
 8. entgegen § 4 Ziffer 5 Hunde auf den Sportplatz lässt,
 9. entgegen § 4 Ziffer 6 Hunde im Bereich öffentlicher Straßen (innerhalb des bebauten Dorfbildes) nicht an der Leine führt,
 10. entgegen § 4 Ziffer 7 Hunde nicht an der Leine führt, wenn nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit durch den Hundeführer gewährleistet ist,
 11. entgegen § 4 Ziffer 9 Hundekot nicht beseitigt,
 12. entgegen § 4 Ziffer 10 Hühner, Gänse und sonstiges Geflügel nicht so verwahrt, dass sie nicht auf fremde Grundstücke gelangen können,

13. entgegen § 5 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 14. entgegen § 6 Ziffer 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder mit Waschmitteln wäscht,
 15. entgegen § 7 Wasser verunreinigt,
 16. entgegen § 8 Gerüche, Staub oder Rauch verursacht, die zu erheblichen Belästigungen von Dritten führen,
 17. entgegen § 9 Ziffer 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 18. entgegen § 9 Ziffer 2 Satz 3 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
 19. entgegen § 10 Ziffer 1 in belästigender Form bettelt,
 20. entgegen § 10 Ziffer 2 mit Kindern bettelt,
 21. entgegen § 11 Ziffer 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen andere Personen grob ungehörig belästigt oder behindert,
 22. entgegen § 11 Ziffer 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen nächtigt,
 23. entgegen § 11 Ziffer 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen seine Notdurft verrichtet,
 24. entgegen § 11 Ziffer 1 Nr. 4 öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt,
 25. entgegen § 11 Ziffer 2 Nr. 1 öffentliche Anlagen über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus nutzt,
 26. entgegen § 11 Ziffer 2 Nr. 2 in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge abstellt,
 27. entgegen § 11 Ziffer 2 Nr. 3 in öffentlichen Anlagen reitet;
 28. entgegen § 11 Ziffer 2 Nr. 4 in öffentlichen Anlagen außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 29. entgegen § 12 unbefugt Spielgeräte und -einrichtungen auf Kinderspielplätzen benutzt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz oder § 17 Abs. 1 und 2. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Diese Polizeiverordnung ersetzt frühere oder dieser widersprechende Polizeiverordnungen.

Dürnau, den 7. November 2019

Bernhard Merk
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerk:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 6. November in Öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Sie wurde auf der Homepage der Gemeinde Dürnau am 11.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Sie wurde dem Landratsamt Biberach am 12. November 2019 vorgelegt (§ 16 PolG).